

Stadt Vellberg
Gebührenordnung
für die Benutzung der Turn- und Festhalle

vom 22. März 2010

§ 1

Zur teilweisen Deckung des der Stadt Vellberg entstehenden Aufwandes für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Turn- und Festhallen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter oder der Antragsteller. Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

Soweit die Bewirtschaftung der Halle einem Hallenwirt übertragen wird, ist dieser für die Umsatzpacht (§ 8 für Küchenbenutzung) der Gebührensschuldner.

§ 3

Gebührenhöhe

1. Für die Überlassung der Turn- und Festhalle Großaltdorf und der Stadthalle Vellberg werden die in § 8 festgelegten Benutzungsgebühren erhoben.
2. Die in § 8 enthaltenen Heizungszuschläge werden pauschal in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März eines jeden Jahres erhoben.
3. Die Umsatzpacht für die Küchenbenutzung aus der Bewirtschaftung der Halle mit Speisen und Getränken ermittelt sich nach Abzug von max. 10 % Bedienungsgeld und der jeweils gültigen Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %).

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren werden am Tag der Veranstaltung zur Zahlung fällig.
Die Umsatzpacht und die Reinigungsgebühr sind innerhalb 2 Wochen nach der jeweiligen Veranstaltung zur Zahlung fällig.
2. Auswärtige Veranstalter haben mit der verbindlichen Zusage der Stadtverwaltung auf Verlangen einen Kostenvorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu entrichten.
3. Die Stadtverwaltung ist außerdem berechtigt, von allen Veranstaltern vor dem Abschluß eines Mietvertrages eine Sicherheitsleistung bis zur doppelten Höhe der Gebühr nach § 8 zu verlangen.

§ 5

Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Die Grundgebühr wird in Höhe des hälftigen Betrages, die besonderen Auslagen (§ 6 Nr. 1) in Höhe der schon angefallenen Kosten erhoben, wenn eine verbindlich zugesagte Veranstaltung ausfällt. Von der Erhebung der Gebühr kann dann abgesehen werden, wenn der Veranstalter oder Antragsteller den Ausfall nicht zu vertreten hat und der Stadtverwaltung rechtzeitig (mindestens drei Wochen vor Veranstaltungstermin) Mitteilung gemacht wurde oder die Halle noch für andere Veranstaltungen vergeben werden konnte.

§ 6 Auslagenersatz, Sonstiges

1. Besondere Auslagen (z. B. Stromkosten, Müllgebühren) werden neben den in § 8 genannten Gebühren erhoben.
2. Reinigungskosten in der Halle, im Foyer und im Mehrzweckraum einschl. Sanitäreanlagen sind durch die Grundgebühr abgegolten. Dies gilt nicht für Veranstaltungen nach § 8 Nr. I (Tanzveranstaltungen).
3. Bei Inanspruchnahme der Küche und sonstiger Nebenräume (z. B. Bars in Geräteräumen) sind diese sauber und aufgeräumt zu verlassen. Dem Vermieter erwachsender zusätzlicher Aufwand zum Reinigen und Aufräumen hat der Mieter zu erstatten.
4. Der Gebührenschuldner hat für sämtliche Sachbeschädigungen an beweglichen und unbeweglichen Einrichtungsgegenständen die Wiederbeschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu tragen. Dabei bleibt es den Mieter unbenommen, Schadenersatzansprüche an Einzelpersonen geltend zu machen.

§ 7 Programmvorlage

Der Stadtverwaltung ist bei der Antragstellung auf Verlangen ein Veranstaltungsprogramm vorzulegen.

8 Benutzungsgebühren

- I. Öffentliche Veranstaltungen und geschlossene Gesellschaften mit Tanzbetrieb (insbesondere Faschings-, Tanz- und Hochzeitsveranstaltungen)
 1. Hallenmiete mit Bühnenbenützung (Grundgebühr): 250,- Euro
 2. Küchenbenützung: 8 % Umsatzpacht
 3. Heizkostenzuschlag: 50,- Euro
 4. Auf- und Abstuhlung durch die Stadt: 200,- Euro
 5. Reinigungsgebühr nach tatsächlichem Aufwand
- II. Öffentliche Veranstaltungen und geschlossene Gesellschaften ohne Tanzbetrieb oder untergeordnetem Tanzbetrieb (u. a. Jahresfeiern, Generalversammlungen)
 1. Veranstaltungen über 4 Stunden Dauer
 - 1.1 Hallenmiete (Grundgebühr): 200,- Euro
 - 1.2 Küchenbenützung: 8 % Umsatzpacht

1.3	Heizkostenzuschlag:	50,- Euro
1.4	Auf- und Abstuhlen durch die Stadt:	200,- Euro
2.	Veranstaltungen bis zu 4 Stunden Dauer	
2.1	Hallenmiete ohne Bühnenbenützung (Grundgebühr):	100,- Euro
2.2	Küchenbenützung:	8 % Umsatzpacht
2.3	Heizkostenzuschlag:	50,- Euro
2.4	Auf- und Abstuhlung durch die Stadt:	200,- Euro
III.	Veranstaltungen im Mehrzweckraum (Gymnastikraum) bei der Stadthalle Vellberg	
1.	Raummiete (Grundgebühr):	60,- Euro
2.	Küchenbenützung:	8 % Umsatzpacht
3.	Heizkostenzuschlag:	30,- Euro
4.	Auf- und Abstuhlen durch die Stadt:	100,- Euro

§ 9 Ermäßigungen

1. Bei Veranstaltungen für Jugendliche ermäßigt sich die Gebühr für die Hallenmiete (Grundgebühr) nach Ziff. I, II und III um 50 %.
2. Örtliche Vereine und Organisationen ab 40 Mitgliedern wird eine Halle jährlich einmal kostenlos zur Verfügung gestellt.
Dabei entfallen die Hallenbenutzungsgebühren und der Heizkostenzuschlag vollständig. Die Umsatzpacht für die Küchenbenützung und Kostenersatz für eine eventuelle Inanspruchnahme städt. Personals für die Auf- und Abstuhlung sind zu entrichten. Dies gilt für die Reinigungskosten analog § 8 Nr. I auch, wenn es sich nicht um Tanzveranstaltungen handelt.
Diese Regelung gilt auch für die separate Bereitstellung des Mehrzweckraumes in der Stadthalle Vellberg.

§ 10 Benutzung zu Trainings- und Übungszwecken

Die Gebühren sind bei der Benutzung zu Trainings- und Übungszwecken sowie bei Sportwettkämpfen nicht zu entrichten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vellberg, den 22.03.2010